



1.



; Bareinnahmen - Neuerungen "elektronisch auslesbar"

Das Finanzamt prüft deutlich stärker die Aufzeichnung der Bareinnahmen und Barausgaben mit verschiedenen Kassensystemen. Es wird verschärft auf die- vollständige
• richtige • geordnete- unveränderbare und • zeitnahe Kassenführung geachtet. Liegen in diesen Punkten formelle und sachliche Mängel vor, so wird die Kassenführung verworfen und es kommt zu Hinzuschätzungen.

Man unterscheidet zwischen zwei Kassensystemen:

2. Offene Ladenkasse - Schublade, Schuhkarton, Rechenmaschine ohne Speicher
3. Elektronische Registrierkasse EDV-Registrierkassen:
kostengünstige Registrierkassen mit meist fixer Programmierung
Proprietäre Kassen.
herstellerspezifische Kassen - zwingend erforderlich: auslesbarer elektronischer Speicher
PC-Kassensysteme:
PC mit Betriebssystem
Mischformen:
Waagen mit Registrierfunktion, Taxameter

1. Offene Ladenkasse

Unternehmer, die bisher eine offene Ladenkasse geführt haben, sind ab dem 01.01.2017 nicht dazu verpflichtet, auf eine elektronische Registrierkasse mit Speicherfunktion umzustellen. Diese können weiterhin eine offene Ladenkasse führen, ohne Verwerfung der Kasse bzw. Hinzuschätzung der Einnahmen durch das Finanzamt, unter folgenden Voraussetzungen

- Tägliche Führung und Erstellung des Kassenberichts und des Kassenbuches handschriftlich
- Durchführung täglicher Kassenbestandsaufnahmen mit Zählprotokoll (Kassensturz)
- Belege über Barausgaben
- laufende tägliche Eintragung der Privatentnahmen und Privateinlagen mit Eigenbeleg
- sonstige Einnahmen bzw Ausgaben durch Geldtransit

2. Elektronische Registrierkasse

Verwendet ein Unternehmer bisher eine elektronische Registrierkasse, dann besteht bis zum 31.12.2016 eine Übergangsregelung für die Aufzeichnung der Einnahmen, wenn die Registrierkasse keine eigene Speicherfunktion hat. Dies betrifft elektronische Registrierkassen, die keine Schnittstellen haben, um Daten zu exportieren. Für diese Kassen ist zu prüfen, ob eine Aufrüstung möglich ist.

Ist eine Aufrüstung nicht möglich, so muss zwingend ab dem 01.01.2017 eine Kasse benutzt werden

- die eine Schnittstelle hat. um Daten zu exportieren
- die eine eigene Speicherfunktion hat und
- in der täglich digital die Geschäftsvorfälle aufgezeichnet werden.

Aus Sicht der Finanzverwaltung müssen in diesem Zusammenhang nachstehende Unterlagen aufbewahrt und vorgelegt werden:

- ausführliche Bedienungsanleitung
- Programmieranleitung
- Grundprogrammierung
- Protokolle über nachträgliche Programmieränderungen
- Protokolle über die Einrichtung von Kellner-, Trainings- und Managerschlüsseln und alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung.

Alle Geschäftsvorfälle müssen sich im Einzelnen über das System nachvollziehen lassen.

Folgende Dokumentation muss unveränderbar und in fortlaufender Form bei einer elektronischen Registrierkasse abrufbar und nachweisbar sein und 10 Jahre aufbewahrt werden:

- Tagessummen-Bons (Z-80ns)
- Name des Geschäfts
- Datum und Uhrzeit

- Tagesendsumme - getrennt nach Steuersätzen und EC- bzw. Kreditkartenumsätzen
- Nullstellungszähler mit fortlaufender und lückenloser Nummerierung
- Stornobuchungen
- Retouren
- Entnahmen
- Zahlungswege und
- alle Speicher

Schätzungen und Verstöße

Schätzungen können vom Finanzamt unter anderem bei folgenden Mängeln vorgenommen werden:

- Unvollständigkeit der Tagessummen-Bons
- Fehlen der Programmierprotokolle
- Fehlen von Kassenberichten
- fehlende Aufzeichnungen über den Kassensturz

Unternehmen, die tägliche Bareinnahmen haben, sollten ihren Kassenbestand genau prüfen, um Kassenfehlbeträge zu vermeiden. Man unterscheidet zwischen echten und unechten Kassenfehlbeträgen.

Von Kassenfehlbeträgen spricht man, wenn die Kassenbarausgaben den Kassenanfangsbestand und die Kassenbareinnahmen übersteigen und somit ein Minusbestand in der Kasse entsteht. Dies kann niemals der Fall sein.

Eine Kasse kann nicht negativ werden!

Die Buchführung und auch die Kassenaufzeichnungen sind dann nicht ordnungsgemäß und die Kassenaufzeichnung wird nicht anerkannt!

Verletzungen der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnung können neben den Hinzuschätzungen noch mit Geldstrafen geahndet werden.

Echte Kassenfehlbeträge:

- nicht zeitgerechte Aufzeichnungen
- inhaltlich falsche Aufzeichnungen
- Buchungsfehler
- Buchung überhöhter oder fingierter Betriebsausgaben
- unvollständige Erfassung der Betriebseinnahmen
- unzureichende Trennung von betrieblicher und privater Sphäre (Verlust des Überblicks von Geldbewegungen)
- falsche Entnahmen- und Einlagenaufzeichnungen
- vorausgegangene Kassenfehlbeträge

Unechte Kassenfehlbeträge

- Einlagen mit ungeklärter Herkunft
Einlagen, die erst nachträglich eingetragen werden
- geschätzte Entnahmen und Einlagen
- Einlagen und Entnahmen in unverständlich raschem Wandel
- Fragwürdige Darlehen von nahen Angehörigen
- sogenannte Luftbuchungen (Buchungen fingierter Einlagen zur Vermeidung von Kassenfehlbeträgen, ohne dass tatsächlich Geld geflossen ist)

Praxistipp:
**EC - und Kreditkartenumsätze dürfen
zu keiner Zeit den Bargeldbestand beeinflussen.**